

**Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg  
Vom 14. September 2009**

Geändert durch Satzung vom 24. November 2010,  
durch Satzung vom 25. August 2011,  
durch Satzung vom 14. Februar 2012  
durch Satzung vom 20. Februar 2013  
und durch Satzung vom 5. November 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsberechtigung und Prüfungsbesitz
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Form und Verfahren der Prüfung
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Multiple-Choice-Prüfungen (gestrichen)
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Kompetenzen
- § 18 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholung der Prüfung
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Studienverlaufskontrolle

- § 28 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 31 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 32 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Psychologie an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

## **§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).

## **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut.
- (4) Insgesamt sind einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und der Ableistung des Praktikums höchstens 90 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

## **§ 4 Qualifikation**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

- 1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
- 2. <sup>1</sup>Für Studienbewerber und -bewerberinnen ohne deutsches Abitur: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den

Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung.  
<sup>2</sup>Dieser Nachweis ist spätestens zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.

## **§ 5 Studienberatung**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Den Studierenden wird empfohlen,

die Zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden nur für bestandene Module vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden. <sup>3</sup>Für erfolgreich erbrachte Teilleistungen kann auf Antrag die entsprechende Workload bestätigt werden.

(3) Die Anzahl der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Universitäten erbracht wurden, ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen.

(4) <sup>1</sup>Für jeden Studierenden und jede Studierende wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der oder die Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. <sup>3</sup>Am Ende des Studiums erhalten die Studierenden einen Auszug ihres Kontos als Studiennachweis.

## **§ 7 Module**

(1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel in zwei Semestern absolviert werden können.

- (2) <sup>1</sup>Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens zu Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten des Instituts für Psychologie.

## **§ 8 Lehrveranstaltungen**

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte sowie der Schlüsselqualifikationen des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
- Vorlesungen
  - Übungen
  - Seminare
  - Kolloquien
  - Pflichtpraktika
- (2) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. <sup>2</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 26 Abs. 1).
- (3) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Studiengang umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. <sup>2</sup>Pflichtveranstaltungen sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen kann der Studierende auswählen.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität gewählt werden. <sup>6</sup>Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10**

### **Prüfungsberechtigung und Beisitz**

- (1) <sup>1</sup>Zur und zum Prüfungsberechtigten für studienbegleitende Prüfungen können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden. <sup>3</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

## **§ 11**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 12**

### **Form und Verfahren der Prüfung**

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 3 Abs. 4 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe des Modulkatalogs (§ 7 Abs. 2) erbracht.

- (2) Sind für Module wechselnde Prüfungsleistungen (mündlich oder schriftlich) vorgesehen, wird der Prüfungsmodus vom Prüfenden spätestens zu Semesterbeginn auf den Internetseiten des Instituts für Psychologie oder per Aushang bekannt gegeben.

### **§ 13**

#### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, soll die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten betragen. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Die aufsichtführende Person hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>3</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einer zweiten prüfungsberechtigten Person zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 16 festgesetzt.

### **§ 14**

gestrichen

### **§ 15**

#### **Mündliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einer prüfungsberechtigten Person und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der prüfenden, der beisitzenden und der geprüften Person sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin sowie dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der prüfenden Person gemäß § 16 festgesetzt.

### **§ 16**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichende	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- bis 1,5 = sehr gut
  - von über 1,5 bis 2,5 = gut
  - von über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
  - von über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

## § 17

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 16, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>4</sup>Wechselt ein Studierender der Universität

Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

## **§ 18**

### **Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungstermine werden über den Modulkatalog (§ 7 Abs. 2) bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des oder der Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. <sup>4</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup>Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass sie oder er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt sie oder er eine ordnungsgemäß angemeldete Prüfung nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. <sup>2</sup>Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung gilt den Prüfungsteilnehmenden mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

## **§ 19**

### **Wiederholbarkeit von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist



spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 20**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>5</sup>Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. <sup>6</sup>Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des achten Semesters abzulegen. <sup>7</sup>Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

## **§ 21**

### **Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender**

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist chronisch kranken und behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu 90 Minuten zu gewähren.
- (2) Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Be-

hinderung oder chronische Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören.  
<sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

## **§ 22**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin von der Prüfung zurück oder versäumt er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind der jeweiligen prüfenden Person schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat oder die Kandidatin wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 23**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen zu prüfenden Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der prüfenden Person geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss

nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der jeweiligen prüfenden Person möglich.

## **§ 26**

### **Bestandteile der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von insgesamt 144 LP :
  - (a) Psychologische Methodenlehre (46 LP)
    - M01 Statistik
    - M02 Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten
    - M03 Empirisch-Experimentelles Projektseminar
    - M04 Grundlagen der Diagnostik
  - (b) Grundlagenfächer: Allgemeine und Biologische Psychologie (28 LP)
    - M06. Allgemeine Psychologie I
    - M07 Allgemeine Psychologie II
    - M08 Biologische Psychologie
  - (c) Grundlagenfächer: Intra- und interpersonelle Prozesse (22 LP)
    - M09 Entwicklungspsychologie
    - M10 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
    - M11 Sozialpsychologie
  - (d) Anwendungsfächer, Basismodule (Wahlpflicht, 3 von 4) (24 LP)
    - M12 Klinische Psychologie und Neuropsychologie
    - M13 Pädagogische Psychologie
    - M14 Arbeits- und Organisationspsychologie
    - M15 Angewandte Kognitionsforschung
  - (e) Anwendungsfächer, Aufbaumodule (Wahlpflicht, 3 aus 4) (24 LP)
    - M16 Klinische Psychologie und Neuropsychologie
    - M17 Pädagogische Psychologie
    - M18 Arbeits- und Organisationspsychologie

- M19 Angewandte Kognitionsforschung  
sowie einem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 13 LP; im Wahlbereich können bewertete Module oder Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Studienangebot der Universität Regensburg mit Ausnahme des Fachbereichs Psychologie gewählt werden,
2. der Teilnahme an Forschungsarbeiten als Versuchsperson („Versuchspersonenstunden“) im Umfang von 2 LP,
  3. einem 6-wöchigen Pflichtpraktikum im Umfang von 9 LP
  4. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

## **§ 27**

### **Studienverlaufskontrolle**

- (1) Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über das Ablegen folgender Modulprüfungen erbracht, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen:
1. M01 Statistik
  2. M06 Allgemeine Psychologie
  3. M07 Allgemeine Psychologie II
  4. M08 Biologische Psychologie
  5. M09 Entwicklungspsychologie
  6. M11 Sozialpsychologie

## **§ 28**

### **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. <sup>3</sup>Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 140 LP,
  2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
  2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 29**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens im Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der betreuenden Person (§ 10 Abs. 1 Satz 2) über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe 12 Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>3</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. <sup>2</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des oder der Verfassenden zu enthalten, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist durch die themenstellende Person und eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte gutachtende Person bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 16 entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

### **§ 30**

#### **Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Studienleistungen erbracht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der unter § 26 aufgeführten Module M01, M02, M04 sowie M06 bis M11, der belegten Wahlpflichtmodule aus M12 bis M19 sowie der doppelt gewichteten Note der Bachelorarbeit errechnet. <sup>2</sup>Für die Errechnung der Gesamtnote gilt § 16 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
  2. die in § 26 genannten Module endgültig nicht bestanden sind.
- <sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A für die besten 10 %,
  - B für die nächsten 25 %,
  - C für die nächsten 30 %,
  - D für die nächsten 25 % und
  - E für die nächsten 10 %

der Absolventen und Absolventinnen des Abschlussjahrgangs. <sup>2</sup>Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

### **§ 31**

#### **Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 30 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup> Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Philosophischen Fakultät II und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **§ 32**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>§ 30 Abs. 4 gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 17. Dezember 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 14. September 2009.

Regensburg, den 14. September 2009  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 14. September 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. September 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. September 2009.